



Wochenmarktsatzung

für die Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup vom 06.10.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Marktveranstaltung und Marktfläche

1. Die Gemeinde Süderbrarup veranstaltet einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt findet regelmäßig freitags auf dem Marktplatz an der Kappeler Straße auf der hierfür befestigten Fläche an der Südostseite des Platzes statt.
2. Fällt der Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
3. Während der Dauer des Brarup-Marktes und der Vorbereitungszeit zum Brarup-Markt – längstens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung – wird der Wochenmarkt auf dem Parkplatz Bahnhofstraße 7 veranstaltet. Für diesen Zeitraum gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Die Gemeinde kann die Marktfläche aus sachlich gerechtfertigten Gründen vorübergehend ändern oder den Wochenmarkt verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen, soweit dies nach den Umständen möglich ist.

§ 2 Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt beginnt um 13:30 Uhr und endet um 17:00 Uhr.
2. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes mit dem Aufbau beginnen.
3. Der Abbau darf erst nach Ende der Marktzeit beginnen, sofern das Marktamt aus sachlich gerechtfertigten Gründen nichts anderes zulässt. Die Marktfläche ist spätestens um 18:00 Uhr vollständig geräumt und sauber zu verlassen.
4. Abweichungen von den Marktzeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktamtes.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren feilgeboten werden. Dies sind insbesondere:
 - Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 GewO erfüllt sind,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.



2. Die Anzahl der Verkaufsstände für Fleisch und Fisch als unverpackte Lebensmittel wird auf insgesamt drei Verkaufsstände begrenzt. Die Auswahl erfolgt nach sachgerechten, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Näheres kann das Marktamt in einer Teilnahmebekanntmachung festlegen.
3. Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen, die den Verkauf der Waren einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten auf der Marktfläche

1. Auf der Marktfläche ist es verboten,
 - a. Fahrzeuge aufzustellen, die nicht als Verkaufsstand zugelassen sind,
 - b. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren, soweit dies nicht für Aufbau, Abbau oder die Durchführung des Wochenmarktes erforderlich ist oder vom Marktamt erlaubt wurde,
 - c. Hunde mitzubringen; dies gilt nicht für Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde,
 - d. die Marktfläche zu verunreinigen oder Abfälle zurückzulassen.
2. Nach Schluss des Wochenmarktes ist die Marktfläche sauber und aufgeräumt zu verlassen. Jede Marktbesucherin und jeder Marktbesucher ist verpflichtet, Abfälle und leere Verpackungen beim Verlassen der Marktfläche mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Standplätze, Zulassung und Standgeld

1. Die Standplätze werden durch das Marktamt zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe besteht nicht.
2. Die Zulassung kann befristet, unbefristet oder unter räumlichen oder sachlichen Bedingungen erteilt werden. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
3. Die Weitergabe oder Weitervermietung des zugewiesenen Standplatzes ist nicht zulässig.
4. Der Verkauf ist nur vom zugewiesenen Standplatz aus gestattet. Ein Verkauf im Umherziehen auf der Marktfläche ist nicht zulässig.
5. Am Verkaufsstand ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Namen beziehungsweise der Firma der Anbieterin oder des Anbieters anzubringen.
6. Für die Nutzung des Standplatzes ist ein Standgeld nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Süderbrarup für Standflächen zu entrichten. Die Standgeldschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes und ist nach Maßgabe der Entgeltsordnung zu entrichten.
7. Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b. die zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht,



- c. die beantragten Waren nicht zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktes gehören oder
 - d. die festgesetzte Höchstzahl vergleichbarer Verkaufsstände erreicht ist.
8. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn
- a. der Standplatz wiederholt ohne vorherige Abmeldung nicht genutzt wird,
 - b. die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren beziehungsweise dessen Beauftragte trotz vorheriger Aufforderung wiederholt gegen diese Satzung oder sonstige rechtmäßige Anordnungen des Marktamtes verstoßen,
 - c. das fällige Standgeld trotz Aufforderung nicht entrichtet wird oder
 - d. die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
9. Bei Widerruf der Zulassung ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung besteht kein Anspruch auf Erlass oder Erstattung des Standgeldes, soweit die Entgeltsordnung nichts Abweichendes bestimmt.
10. Das Aufstellen von Informations- oder Werbeständen sowie die Durchführung sonstiger Verteil- oder Werbeaktionen auf der Marktfläche bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktamtes. Die Zustimmung ist nach sachgerechten und diskriminierungsfreien Kriterien zu erteilen oder zu versagen. Die Durchführung darf den Marktverkehr, die Sicherheit und die Zugänglichkeit nicht beeinträchtigen.

§ 6 Verkaufsvorschriften

- 1. Lebensmittel dürfen nicht auf dem Erdboden gelagert werden. Sie sind in einer Höhe von mindestens 50 cm zu lagern. Ausgenommen sind lebende Fische in Wasserbehältern und lebende Tiere in geeigneten Behältnissen.
- 2. Obst und Gemüse, Kartoffeln, Fleischwaren, Fisch, Butter und Käse sind grundsätzlich nach Gewicht zu verkaufen. Ein Verkauf nach Stück oder Bund ist zulässig, soweit dies nach den einschlägigen Vorschriften oder nach der Art der Ware üblich und zulässig ist. Unreifes Obst ist gegenüber den Käuferinnen und Käufern als solches zu kennzeichnen. An Kinder unter 14 Jahren darf unreifes Obst nicht verkauft werden.
- 3. Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie daraus hergestellte Erzeugnisse dürfen nur unter Einhaltung der jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen, insbesondere hygienerechtlichen und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften verkauft werden.

§ 7 Tierschutz

- 1. Lebende Tiere dürfen nur in geeigneten, ausreichend belüfteten Behältnissen befördert und angeboten werden. Die Behältnisse müssen den tierschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und eine artgerechte Unterbringung ermöglichen.
- 2. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- 3. Auf der Marktfläche ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren verboten. Ausgenommen ist das Ausnehmen von Fischen, soweit dies nach den jeweils geltenden lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.



§ 8 Ausfall und Verlegung des Wochenmarktes

Fällt der Wochenmarkt aus besonderen Gründen aus oder wird er verlegt, bestehen gegen die Gemeinde keine Ansprüche auf Durchführung, Schadensersatz oder Erstattung entgangenen Gewinns. Dies gilt auch für die Aussetzung oder Verlegung des Wochenmarktes aus Anlass der Vorbereitung und Durchführung des Brarup-Marktes, soweit die Gemeinde den Ausfall oder die Verlegung nicht zu vertreten hat.

§ 9 Marktaufsicht

1. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker sind verpflichtet, den mit der Marktaufsicht betrauten Bediensteten während der Marktzeit und während des Auf- und Abbaus Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten und die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den rechtmäßigen Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Verstößen können insbesondere die Entfernung von Gegenständen, die Räumung des Standplatzes oder die Beendigung des Verkaufs verlangt werden. Weitergehende gesetzliche Befugnisse bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 Abs. 2 vor dem zulässigen Zeitpunkt mit dem Aufbau beginnt,
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 die Marktfläche nicht rechtzeitig räumt oder nicht sauber hinterlässt,
 - c. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge aufstellt, unzulässig fährt, Hunde mitbringt oder die Marktfläche verunreinigt,
 - d. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle oder leere Verpackungen zurücklässt,
 - e. entgegen § 5 Abs. 3 einen Standplatz weitergibt oder weitervermietet,
 - f. entgegen § 5 Abs. 4 im Umherziehen verkauft,
 - g. entgegen § 5 Abs. 5 kein vorgeschriebenes Namens- oder Firmenschild anbringt,
 - h. entgegen § 5 Abs. 10 ohne Zustimmung einen Informations- oder Werbestand aufstellt oder eine sonstige Verteil- oder Werbeaktion durchführt,
 - i. entgegen § 6 Abs. 1 Lebensmittel auf dem Erdboden lagert,
 - j. entgegen § 7 Tiere nicht in geeigneten Behältnissen unterbringt oder sie an Beinen oder Flügeln anbindet oder daran trägt oder
 - k. entgegen § 9 Abs. 2 einer rechtmäßigen Anordnung der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 GO mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Die Ahndung von Verstößen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.



§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Gemeinde Süderbrarup vom 4. Juli 1991, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 7. November 1994, außer Kraft.

Süderbrarup, den 07.10.2026


Bürgermeister

